



7 Fragen und 7 Antworten zur Personalverrechnung

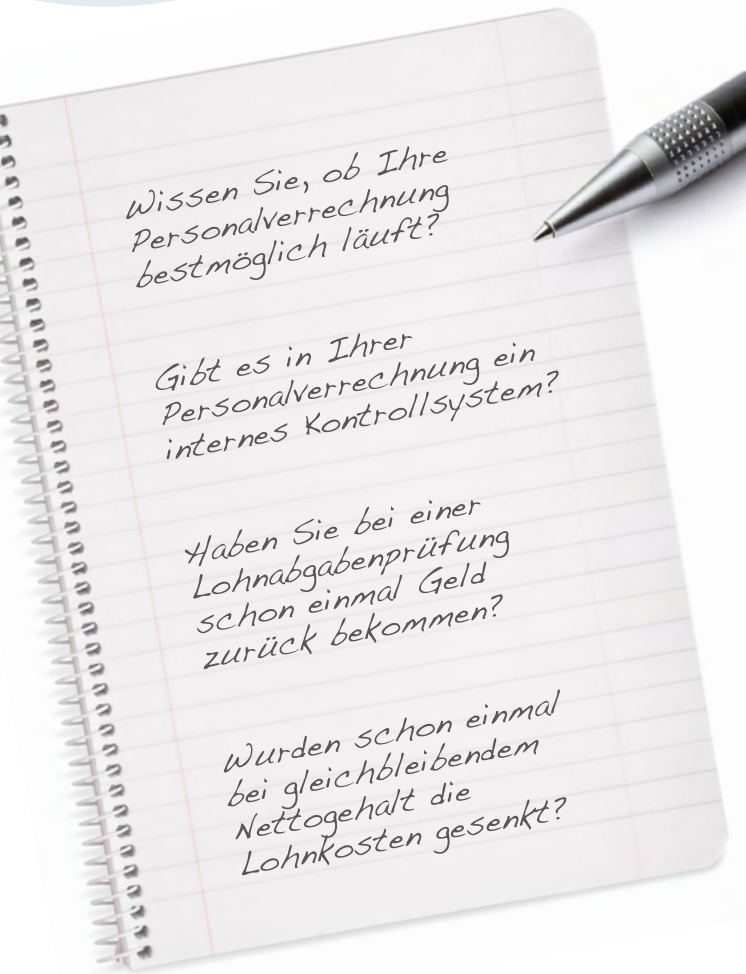
Der TPA Personalverrechnungs-Check





Der Personalverrechnungs-Schnelltest

Wenn Sie eine dieser Fragen mit nein beantworten müssen, dann können wir Ihnen weiterhelfen!



Wissen Sie, ob Ihre Personalverrechnung bestmöglich läuft?

Gibt es in Ihrer Personalverrechnung ein internes Kontrollsystem?

Haben Sie bei einer Lohnabgabenprüfung schon einmal Geld zurück bekommen?

Wurden schon einmal bei gleichbleibendem Nettoeinkommen die Lohnkosten gesenkt?

Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die laufende Personalverrechnung eines Unternehmens ist ein immer komplexer werdendes Gebiet und erfordert profunde Expertise und permanente fachliche Weiterbildung. Das stellt Unternehmen einerseits vor große Herausforderungen, wenn man aber weiß, wie das Potential perfekt funktionierender Abläufe zu nutzen ist, erschließen sich aus der Personalverrechnung andererseits unerwartete Optimierungschancen.

Wir haben für Sie die 7 häufigsten Fragen (und Antworten) zusammengefasst, die sich uns in der täglichen Praxis stellen.

Um allfälligen Unsicherheiten in der Personalverrechnung entgegenzuwirken, bietet TPA einen Check für Unternehmen an. Werden in Ihrer Personalverrechnung sämtliche lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten? Eine Überprüfung Ihrer Personalverrechnung zahlt sich aus, sie ist ein wirksames Kontrollinstrument und zeigt Verbesserungspotentiale Ihrer Abläufe auf.

7 der häufigsten Fragen des Personalverrechnungs-Checks



1. Verwende ich den richtigen Kollektivvertrag für mein Unternehmen?

Im Laufe eines Unternehmerlebens ändert sich manchmal der Unternehmensschwerpunkt und damit kann auch einhergehen, dass ein anderer Kollektivvertrag anzuwenden wäre. Dies tritt unabhängig davon ein, ob Sie die erforderliche Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit besitzen oder nicht.

Oder verfügen Sie über mehrere aktive Gewerbeberechtigungen und wären somit auch mehrere Kollektivverträge anwendbar?

- Im Zusammenhang mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und mit den damit verbundenen massiven Verschärfungen, kann es im Zuge einer GPLB (gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge) zu empfindlichen Strafen führen, wenn Sie Ihre Dienstnehmer nicht nach dem richtigen Kollektivvertrag einstufen bzw. entlohnen.
- Ein durchgeführter externer Check kann helfen, dass die Geschäftsführungsgorgane trotz Fehlern straffrei bleiben.

2. Muss ich für die Geschäftsführer meiner GmbH Arbeiterkammerumlage abführen?

Geschäftsführer einer GmbH sind nicht arbeiterkammerzugehörig und daher auch nicht verpflichtet, die Arbeiterkammerumlage in Höhe von 0,5 % des Gehaltes abzuführen.

- Bei 4 Geschäftsführern mit einem monatlichen Gehalt von EUR 5.670 beträgt die Arbeiterkammerumlage EUR 1.360 pro Jahr. Diesen Beitrag kann man für max. 5 Jahre bei der GKK zurückfordern.

3. Warum ist die Schnittstelle zwischen Personalverrechnung und Buchhaltung für die Lohnabrechnung relevant?

Vergünstigungen oder Vorteile, die der Dienstgeber seinen Dienstnehmern zusätzlich zum Lohn/Gehalt gewährt, wie zB Sachbezüge oder Prämien, können steuer- und sozialversicherungspflichtig sein. Wichtig ist, dass die Buchhaltung bei Gewährung von Vergünstigungen oder Vorteilen die Personalverrechnung rechtzeitig informiert, damit diese in der Abrechnung berücksichtigt werden können.

Wie stellen Sie sicher, dass die Buchhaltung sämtliche relevanten Informationen an die Personalverrechnung weiterleitet?

- Im Zuge einer GPLB kontrolliert der Prüfer auch die Buchhaltung. Findet er Auszahlungen an Mitarbeiter, die grundsätzlich sozialversicherungs- bzw. lohnsteuerpflichtig sind, und wurden diese nicht in der Personalverrechnung berücksichtigt, so verrechnet er die nicht abgeführten Beiträge nach. Sind Dienstnehmer, für die Beiträge nachverrechnet werden, bereits ausgeschieden, können Nachzahlungen ggf. bis zu 100 % des ausbezahlten Betrages Ihr Unternehmen treffen.



4. Wer kontrolliert, ob die verwendeten Lohnarten richtig hinterlegt sind?

Auch wenn sämtliche Entgeltbestandteile in der Personalverrechnung erfasst sind, kann Ihr Lohnprogramm nur dann eine korrekte Abrechnung erstellen, wenn sichergestellt ist, dass auch die verwendeten Lohnarten richtig angelegt sind.

Wer prüft in Ihrem Unternehmen, dass die angelegten Lohnarten hinsichtlich ihrer lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichtigkeit korrekt sind?

- Im Zuge einer GPLB kann es hier zu Nachzahlungen kommen. Sind Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen, so dürfen Sie diese vom Dienstnehmer grundsätzlich nicht mehr rückwirkend einbehalten. Außerdem fallen zusätzlich ca. 3,4% Verzugszinsen p.a. an.

5. Berücksichtigt mein Lohnprogramm Altersausnahmen automatisch?

Ab bestimmten Altersgrenzen entfallen einzelne Lohnnebenkosten bzw. Sozialversicherungsbeiträge. Diese händisch zu verwalten ist sehr mühsam, daher können die meisten gängigen Lohnprogramme – sofern die dafür notwendigen Daten korrekt hinterlegt sind – diese Altersgrenzen automatisch berücksichtigen.

- U.a. entfallen der Dienstgeberbeitrag 2023: 3,9% bzw. bei richtiger Gestaltung 3,7% sowie der Zuschlag zum DB z.B. Wien 0,38% bei Dienstnehmern nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei einem Dienstnehmer mit einem monatlichen Gehalt von EUR 2.000 betragen diese Lohnnebenkosten EUR 1.142 pro Jahr.
- Bei Dienstnehmern mit Anspruch auf Alterspension (60 Frauen, 65 Männer, bzw. in Stufen ansteigend), die auf den Bezug der Pension verzichten, ist darüber hinaus für max. 3 Jahre nur mehr der halbe Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten.

6. Kann ich für den Firmen-PKW meines Dienstnehmers den halben oder gar den „Mini-Sachbezug“ berücksichtigen?

Kann Ihr Dienstnehmer einen firmeneigenen PKW auch für Privatfahrten nutzen, so wird dafür in der Lohnabrechnung ein steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug berücksichtigt. Dieser beträgt grundsätzlich 2% der Anschaffungskosten – max. EUR 960,00 / Monat. Für KfZ mit niedrigem CO₂-Ausstoß beträgt der Sachbezug 1,5% der Anschaffungskosten – max. EUR 720,00 / Monat.

Fährt Ihr Dienstnehmer jedoch nachweislich weniger als 6.000 km / Jahr privat, so kann er den halben Sachbezug ansetzen bzw. bei nur gelegentlichen Privatfahrten ev. auch den sog. Mini-Sachbezug.

- Können Sie die geringe private Nutzung Ihres Dienstnehmers nicht nachweisen (zB mit korrekten Fahrtenbüchern), so kommt es im Zuge der GPLB zur Nachverrechnung der Lohnabgaben.

7. Wie rechne ich Mitarbeiter, die im EWR-Ausland beschäftigt sind, richtig ab?

Werden Mitarbeiter ins EWR-Ausland entsendet oder arbeiten diese dort in ihrem Homeoffice, gibt es zahlreiche gesetzliche Bestimmungen bzw. EU-Verordnungen hinsichtlich Sozialversicherung und Besteuerungsrecht, die in der Personalverrechnung zu berücksichtigen sind. Außerdem müssen im Falle (teilweiser) ausländischer Steuerpflicht eigene Lohnarten verwendet werden und sind gesonderte (Auslands)Lohnzettel zu erstellen.

- In diesen Fällen kann es nicht nur im Zuge einer GPLB in Österreich sondern auch auf Grund von Erhebungen ausländischer Behörden zu Problemen und Nachzahlungen im In- und Ausland kommen.



Fordern Sie zu diesem Thema auch unsere Broschüre „Entsendungen erfolgreich gestalten“ an.

Der TPA Personalverrechnungs-Check



Der von TPA entwickelte Personalverrechnungs-Check dient der kurzfristigen und raschen Analyse, ob in Ihrer Personalverrechnung sämtliche lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Er beweist sich insbesondere aufgrund laufend stattfindender GPLB (gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben) und den raschen gesetzlichen Änderungen und komplexen Ausnahmeregelungen im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung als wirksames Kontrollinstrument der Geschäftsleitung sowie als Chance zum Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen.

Wir helfen Ihnen, Sicherheit darüber zu erlangen, dass Ihre Personalverrechnung bestmöglich durchgeführt wird, zeigen Einsparungspotentiale auf und machen auf Optimierungschancen aufmerksam.

Wie funktioniert der Personalverrechnungs-Check?

Unsere bestens geschulten Mitarbeiter:innen prüfen im Zuge des Personalverrechnungs-Checks anhand einer Stichprobe die Dienstnehmerlohnkonten der letzten 3 Jahre inkl. der dazugehörigen Personalakte (soweit für die kollektivvertragliche Einstufung relevant), Arbeitszeitaufzeichnungen (plus allfälliger Informationen über das angewandte Arbeitszeitmodell) und Reisekostenabrechnungen. Es soll sich bei sämtlichen Unterlagen immer um jene der ausgewählten Stichproben handeln.

Die Schwerpunkte des Personalverrechnungs-Checks werden gemeinsam mit Ihnen besprochen – diese ergeben sich einerseits aus Fragen in Ihrem Unternehmen, andererseits aus GPLB-Prüfungsschwerpunkten und gesetzlichen Änderungen.

Der Personalverrechnungs-Check findet teilweise in Ihrem Unternehmen und teilweise in unserer Kanzlei statt. Zum Abschluss erhalten Sie einen schriftlichen Bericht, in dem sämtliche Verbesserungsvorschläge bzw. Einsparungspotentiale klar verständlich angeführt sind.

Da es sich ausschließlich um einen Fachtext handelt, wurde auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Näher am Kunden. Im Denken und im Handeln.

Unsere wichtigsten Werkzeuge sind nicht Rechenstifte, Tabellen und die neuesten Technologien, sondern ein genauer Blick, ein feines Gehör, der richtige Riecher und ein ehrliches Gespräch. Denn nur wer mit seinen Kunden auf Augenhöhe kommuniziert und sich in jedes Projekt hineindenkt, findet die passenden Lösungen.

Das ist es, was wir unter Face to Face Business verstehen und leben. Tag für Tag. Regional und international. In den Bereichen

- Steuerberatung
- Personalverrechnung
- Buchhaltung und
- Unternehmensberatung.

Zahlen und Fakten zu TPA

TPA ist eines der führenden Steuerberatungsunternehmen in Österreich. Das Angebot umfasst Steuerberatung, Buchhaltung und Unternehmensberatung. 700 Mitarbeiter:innen in vierzehn österreichischen Niederlassungen stehen Ihnen zur Seite. Unsere Standorte finden Sie in Graz, Hermagor, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Langenlois, Lilienfeld, Linz, Schrems, St. Pölten, Telfs, Villach, Wien und Zwettl.

Die TPA Gruppe ist – mit rund insgesamt 1.700 Mitarbeiter:innen – außerhalb Österreichs in elf weiteren Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Kontaktieren Sie uns.



Wolfgang Höfle

+43 (1) 58835-146

wolfgang.hoe fle@tpa-group.at



Kostenlos bestellen!

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell anfordern: über unsere Website oder mittels QR-Code.

www.tpa-group.at/publikationen



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige
Hintergrundinfos



TPA E-Mail Newsletter



**Das 1x1
der Steuern**
Steuer-Know-how

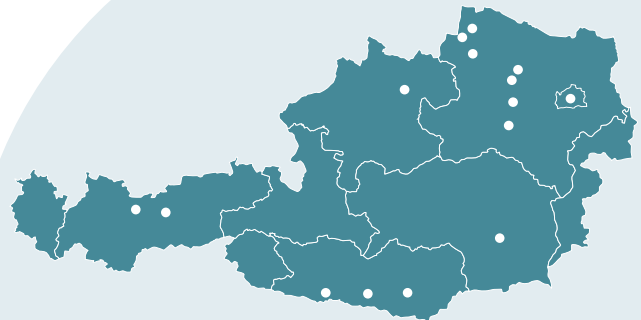


**Das 1x1 der
Stiftungs-
besteuerung**
Aktuelle
Informationen



**Geschäftsführer und
Jahresabschluss**
Erfolgreiche
Geschäftsführung
leicht gemacht

Sie finden all unsere Standorte und Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.at



Gmünd
Graz
Hermagor
Innsbruck
Klagenfurt
Krems
Langenlois
Lilienfeld

Linz
Schrems
St. Pölten
Telfs
Villach
Wien
Zwettl